

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Deniz Celik,
Sabine Boeddinghaus, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Unsoziales Sanktionssystem reformieren – Ersatzfreiheitsstrafen
abschaffen!**

Wer zu einer Geldstrafe verurteilt wird und diese nicht bezahlen kann, muss nach § 43 Strafgesetzbuch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Die betreffende Person muss also statt der Zahlung der Strafe diese in Form einer Freiheitsstrafe in einer regulären Justizvollzugsanstalt „absitzen“, wobei durch einen Tag in Haft ein Tagessatz der Geldstrafe abgegolten wird. Schätzungen zufolge verbüßen rund 10 Prozent der Gefangenen in deutschen Gefängnissen eine Ersatzfreiheitsstrafe. In Hamburg wurden im Jahr 2021 – trotz der zeitweisen Vollstreckungsaussetzung aufgrund der Corona-Pandemie – insgesamt 19.592 Tage Ersatzfreiheitsstrafe gegen 628 Personen vollstreckt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe steht aus kriminologischer Sicht in der Kritik, denn sie führt dazu, dass die Betroffenen inhaftiert werden, obwohl für deren Inhaftierung keine kriminologischen Bedarfe bestehen. Zudem ist jede Inhaftierung mit den schädlichen Einflüssen von Gefängnissen verbunden – etwa dem Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust oder dem Verlust des sozialen Umfeldes. Diese negativen Effekte verstärken sich noch, weil Ersatzfreiheitsstrafen regelmäßig eine relativ kurze Inhaftierung bedeuten. So liegt in Hamburg die Durchschnittsdauer der Ersatzfreiheitsstrafen im Jahr 2021 bei 40,25 Tagen (vergleiche Drs. 22/7323). Kurze Haftstrafen bringen sämtliche schädlichen Wirkungen von Haft mit sich, bieten aber aufgrund ihrer Kürze regelmäßig keine Möglichkeit für eine soziale Unterstützung der Gefangenen.

Noch schwerer wiegen aber die Einwände gegen die Ersatzfreiheitsstrafe aus sozialer Sicht: Ersatzfreiheitsstrafen sind zutiefst sozial ungerecht, denn sie treffen vor allem arme Menschen. Zwar versucht die Orientierung der Tagessatzhöhen entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen die unterschiedliche Strafempfindlichkeit von Menschen mit hohem beziehungsweise niedrigem Einkommen abzubilden. Für Menschen mit hohem Einkommen ist es trotzdem nicht zuletzt aufgrund von angehäuftem Vermögen und des Lebens weit oberhalb des Existenzminimums deutlich einfacher, eine Geldstrafe zu bezahlen, als für Menschen, die ohnehin streng haushalten müssen und über keine Vermögenswerte verfügen. Die Inhaftierung stellt gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe eine deutlich schwerere Sanktion dar. Menschen, die also nicht in der Lage sind, eine Geldstrafe zu bezahlen, werden im Ergebnis härter bestraft als diejenigen, die es können.

Diese soziale Ungleichheit zeigt sich auch deutlich in der Vollzugsrealität der Ersatzfreiheitsstrafen. So waren am Stichtag 01.02.2022 45,5 Prozent der wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten Personen im Hamburger Vollzug vor Vollstreckungsbeginn wohnungslos, 79,9 Prozent von ihnen waren erwerbslos (vergleiche Drs. 22/7323). Auch die Tagessatzhöhe der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen offenbart die stärkere Betroffenheit armer Menschen. Der durchschnittliche Tagessatz lag 2021 bei 13,86 Euro, was einem monatlichen Netto-Einkommen von nicht einmal 450 Euro

entspricht. Knapp 40 Prozent aller Verurteilungen zu Geldstrafen in Hamburg bewegen sich in einer Tagessatzhöhe von 5 bis 10 Euro. Nach Einschätzung der Justizbehörde haben Gefangene, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, oft auch andere Schulden (vergleiche Drs. 22/7323).

Die Ampel-Koalition auf Bundesebene hatte die Überarbeitung der Ersatzfreiheitsstrafe in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben. Der Justizminister Marco Buschmann hat nun allerdings angekündigt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe beibehalten und lediglich der Umrechnungsschlüssel so verändert werde, dass zukünftig ein Tag Haft zwei Tagessätzen entsprechen soll (vergleiche Referentenentwurf des BMJ - Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts). Es ist jedoch nicht ausreichend, lediglich die Rahmenbedingungen des sozial ungerechten Systems der Ersatzfreiheitsstrafen anzupassen. Die Halbierung der Dauer von Ersatzfreiheitsstrafen erkennt zwar die Härte einer Inhaftierung an, zementiert aber weiter eine Zwei-Klassen-Justiz, in der Armut zusätzlich bestraft wird.

Die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe würde auch nicht dazu führen, dass die Nichtzahlung der Geldstrafe ohne Konsequenzen bliebe. Denn bereits jetzt ist gesetzlich vorgesehen, dass die Geldstrafe im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden kann. Aktuell wird von dieser Möglichkeit jedoch nur unzureichend Gebrauch gemacht. So wird in der Praxis nach Auskunft des Senats bereits eine ausgebliebene Zahlung und eine erfolglose Mahnung, gegebenenfalls in Kombination mit einer geringen Tagessatzhöhe, als Hinweis für das Unterschreiten der zivilrechtlichen Pfändungsfreigrenze bei dem:der Betroffenen gewertet und von Pfändungsversuchen abgesehen (vergleiche Drs. 22/8977). Zudem sollte die in Hamburg bestehende Möglichkeit zur Ableistung einer freiwilligen gemeinnützigen Arbeit zur Abwehr von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen und als Alternative zu einer Zahlung der Geldstrafe bundesweit gesetzlich verankert werden.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe im Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen werden und eine neue bundesgesetzliche Regelung zu Vollstreckungserleichterungen bei Zahlung von Geldstrafen und Regelung zur freiwilligen, unentgeltlichen, gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Pfändung gestärkt werden.
- II. die Staatsanwaltschaft Hamburg anzuweisen, bis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verzichten. Anstelle der Anordnung und Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe wird stattdessen die Beitreibung der Geldstrafe mittels Zwangsvollstreckung durchgeführt. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung wird allen Geldstrafenschuldner:innen die Möglichkeit angeboten, die Pfändung durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.
- III. die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (Tilgungsverordnung) dahin gehend abzuändern, dass eine Zwangsvollstreckung der Geldstrafe durch freiwillige gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann, und den Schlüssel für die Umrechnung zwischen gemeinnütziger Arbeit und Tagessatz so anzupassen, dass mit drei Stunden gemeinnütziger Arbeit und in Härtefällen mit einer Stunde ein Tagessatz abgegolten ist.
- IV. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2022 zu berichten.